jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/21 15Os32/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1988

Norm

StGB §129 Z1

Rechtssatz

Der Einsatz erheblicher physischer Gewalt ist dann nicht erforderlich, wenn sich der Täter eines Werkzeugs zum Aufzwängen der Sperrvorrichtung bedient. Bon einer bloß unerheblichen Barriere kann nicht die Rede sein, wenn ein auch bloß wenige Millimeter einrastender Sperriegel nur unter Anwendung eines Werkzeugs zurückgedrückt werden kann.

Entscheidungstexte

- 15 Os 32/88
  Entscheidungstext OGH 21.06.1988 15 Os 32/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0093648

Dokumentnummer

JJR_19880621_OGH0002_0150OS00032_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at